

## § 1. ALLGEMEINES

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ (nachfolgend AGB Internet) für Datenübertragungs- und Netzdienste gelten für alle aktuellen und zukünftigen Dienste, welche die netfinity OG, Stifterweg 7, 4501 Neuhofen an der Krems (nachfolgend BETREIBER genannt) als Telekommunikationsdienste, Internet oder ähnlichen Titeln oder damit im Zusammenhang stehende Dienste über laut Leistungsbeschreibung gegenüber dem Vertragspartner, der im Sinne des § 1 KSchG ist, (nachfolgend Kunde genannt) erbringt. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG kommen verbraucherrechtliche Schutzbestimmungen nicht zur Anwendung.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen dem BETREIBER und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB's, das jeweils gültige Tarifblatt und die Leistungsbeschreibung (kann auch im Tarifblatt inkludiert sein) geregelt.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Mitarbeiter des BETREIBERS nicht bevollmächtigt sind, von den AGB's abweichende Vereinbarungen zu treffen. Verbraucher schadet dies nur bei Kenntnis der Vollmachtsbeschränkungen.

1.4 Die AGB's gelten in Verbindung mit dem Vertrag, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, der jeweils aktuellen Entgeltbestimmungen, bzw. gültigen Konditionen, soweit nicht auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2003 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

## § 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Als Voraussetzung für die Installation des Anschlusses gilt die Realisierbarkeit der jeweiligen Zugangstechnik im ausgebauten Versorgungsgebiet des BETREIBERS. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Installation des Anschlusses zeitnah erfolgen.

2.2 Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Bestellung durch den Kunden und der Annahme durch den BETREIBER zustande. Die Annahme durch den BETREIBER erfolgt zum Zeitpunkt in dem die Leistung gemäß der Leistungsbeschreibung vollständig (inklusive sämtlicher Vorleistungen) erbracht und betriebsbereit bereitgestellt wurde oder durch schriftliche Annahme durch den BETREIBER.

2.3 Der BETREIBER ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden die Vorlage eines amtlichen, gültigen Lichtbildausweises, eines aktuellen Meldezettels, oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) zu verlangen. Ggf. sind Nachweise und das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und den Nachweis einer österreichischen Bankverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte zu verlangen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit dem BETREIBER vereinbarten Termin eine Person mit Wissen und Willen des Kunden oder ein Vertretungsbefugter in der Wohnung des Kunden aufhält, der zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 Der BETREIBER ist berechtigt:

- a) in begründeten Fällen die Annahme der Anmeldung von einer Sicherheitsleistung des Kunden in einer des BETREIBER festzulegenden Form (z.B. Kaution, Bankgarantie, etc.) oder von einer Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;
- b) jederzeit die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;
- c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis des BETREIBER im Rückstand ist oder war, oder
  - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder
  - aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder
  - der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder
  - der Kunde minderjährig ist oder seine Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Zustimmungs- bzw. Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt.

## § 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Die Verträge über die Internetnutzung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Mindestvertragsdauer wird bei Vertragsabschluss schriftlich mit dem Kunden vereinbart. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des nächstfolgenden Monats schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

3.2 Vor Ablauf einer Mindestvertragsdauer ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Wird die Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden während aufrechter Mindestvertragsbindung eingestellt, so hat er die Summe der Grundentgelte sowie der sonstigen festen monatlichen Entgelte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen vom BETREIBER bleibt davon unberührt.

3.3 Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt

1. Bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
2. Bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen

a) mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt.

b) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werde, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt.

c) Bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt.

3.4 Der BETREIBER ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

a) Verpflichtungen aus der geschlossenen Vereinbarung grob verletzt werden oder

b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung einer Unterbrechung oder Abschaltung des Internets und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder

c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; gegenüber Unternehmen bleiben Bestimmungen der Paragraphen 25a und 25b Insolvenzordnung unberührt; oder

d) binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss Umstände vorliegen, welche den Beginn oder die Fortführung des Vertragsverhältnisses unmöglich machen, insbesondere dass die technische Realisierung mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht möglich ist. In diesem Fall wird auch kein Entgelt für die restliche Mindestvertragsdauer und kein Herstellungsentgelt weiterverrechnet;

3.5 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, des BETREIBERS zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist. In diesem Fall wird auch kein Entgelt für die restliche Mindestvertragsdauer und kein Herstellungsentgelt weiterverrechnet;

## § 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet Vertrag und im jeweiligen Tarifblatt Internet des BETREIBERS angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. Der BETREIBER behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verarbeiteten Verbraucherpreisindex (VPI 2015, Basis 2015 = 100) zu erhöhen, als auch zu reduzieren. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verarbeitbar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter amtlich anerkannter Index an dessen Stelle. Im Fall einer Senkung ist der BETREIBER zur Weitergabe verpflichtet. Schwankungen bis zu einer Höhe von 3% (Schwankungsbreite) bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch der Schwankungsbereich durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-Verbraucherpreisindex über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Führt die Anpassung zu einer Entgelterhöhung, so wird diese von 01.04. bis 31.12. durchgeführt. Führt diese zu einer Entgeltreduktion, so wird diese am 01.04. durchgeführt. Ist der BETREIBER zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, bleibt dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft bestehen. Nicht berechnete Entgelterhöhungen können daher bei Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden.

4.2 Einseitige Änderungen von Entgelten kann der BETREIBER im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 25 TKG 2003) vornehmen. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens 2 Monate nach Kundmachung in Kraft. Der BETREIBER informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form (z.B. durch Rechnungsaufdruck) und weist auf das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht hin. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei VPI-Indexanpassungen nicht.

## § 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Sollte ein Vertragspartner mit seinen Leistungen in Verzug geraten, ist der BETREIBER berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung bis zur Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Mahnspesen sind laut jeweiligen Tarifblatt zu entrichten. Ist der eingemahnte Betrag geringer als dieser Betrag, so sind die Mahnspesen mit dem Betrag des eingemahnten Außenstandes begrenzt. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a., sowie die, ab Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt, tatsächlich angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen, sowie andere Kosten, Spesen und Barauslagen zu bezahlen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der BETREIBER vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten erfolglosen Mahnung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt: Wenn der BETREIBER Ihnen gegenüber Zahlungen zu leisten hat und damit in Verzug gerät, wird der BETREIBER dem Kunden nach Erhalt einer Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 10 % jährlich ab Fälligkeit bezahlen, sofern der Zahlungsverzug vom BETREIBER verschuldet wurde. Darüber hinaus ist seitens des BETREIBERS § 9.4 (Sperrung bei Nichtzahlung) anwendbar.

5.2 Die Entgelte werden mittels einer Einzugsermächtigung entrichtet. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rückbuchung ist der BETREIBER berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie den Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der BETREIBER vorbehält, die Verfolgung von Forderungsausfällen nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassounternehmen bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der netfinity OG (Stand 09/2020)



5.4 Die Herstellungskosten, das anteilige monatliche Grundentgelt sowie andere Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach werden Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte im Voraus verrechnet. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung, deren Intervall maximal 3 Monate beträgt, prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus einem nicht zufolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes dem BETREIBER zu vertretenden Grund während eines Kalendermonats beendet, so ist der BETREIBER berechtigt, die vereinbarten monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte jedenfalls für den betreffenden Monat zur Gänze zu verrechnen.

5.5 Für die korrekte Zuordnung der Zahlungen muss immer die Rechnungsnummer bekanntgegeben werden. Wird diese nicht bekannt gegeben, ist der BETREIBER berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt laut Tarifblatt zu verrechnen.

5.6 Der Kunde kann zwischen der Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform wählen. Stellt der BETREIBER die Rechnung elektronisch zur Verfügung, erhält der Kunde eine E-Mail mit der Rechnung als Attachment in Form eines PDF Dokuments. Die Rechnung ist 7 Tage nach Zustellung der E-Mail oder der Papierrechnung fällig.

5.7 Allfällige Einwendungen des Kunden gegen die Richtigkeit der verrechneten Entgelte, müssen beim BETREIBER schriftlich binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Einwendungen die später erhoben werden, sind unbeachtlich. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Nach Überprüfung des Rechnungseinwandes ergeht eine schriftliche Stellungnahme an den Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 1 Jahr ab Einspruchserhebung beim Betreiber ein Streitlichtungsverfahren nach § 122 TKG bei der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde (RTR) anzulegen. Anschließend kann nur noch der Rechtsweg beschritten werden.

5.8 Wird ein Abrechnungsfehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, so wird eine Pauschalabgeltung vorgeschrieben, die sich nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Kunden während der letzten drei Abrechnungszeiträume bemisst, soweit der BETREIBER einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. Im Fall einer kürzeren Geschäftsbeziehung wird der letzte Rechnungsbetrag herangezogen.

## § 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

6.1 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit des BETREIBERS oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt oder vom BETREIBER anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber dem BETREIBER ausgeschlossen.

## § 7. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

7.1 Der BETREIBER behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden verkauften Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe an den Kunden. Mängel werden vorrangig durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Wandlung oder Preisminderung werden, außer für Verbraucher, einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht vom BETREIBER bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil der BETREIBER trotz Mangelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Pflicht nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die vom BETREIBER angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. Der BETREIBER haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Umwelteinflüsse (wie z.B. Regen, Schnee, Eis, Sturm und Hagel), Überspannungen und chemische Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs des BETREIBERS zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Bei Unternehmern ist die Gewährleistung für Software auf behebbare (reproduzierbare) Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, Arbeiten und/oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt, wenn dadurch ein Mangel entsteht.

7.2 In allen Fällen, in denen laut Vereinbarung (Vertrag) keine Kautionsrechnung wurde, geht das Endgerät (Empfangsantenne) nach vollständiger Zahlung des Aktivierungs-/Herstellungsentgeltes in das Eigentum des Kunden über und verbleibt auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden. Der BETREIBER ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Endgeräte im Zuge der Dienstleistungen nach entsprechender Vorankündigung für den Kunden kostenlos auszutauschen.

7.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Dienstleistungen ein funktionsfähiges Endgerät inklusive Zubehör (Netzgerät mit Verbindungskabel) erforderlich ist. Er wird die, für die Bereitstellung der Dienste erforderlichen Geräte und das sonstige Zubehör sorgfältig behandeln und wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass es bei einer Beschädigung des Endgeräts zu einer Beeinträchtigung der Dienste kommen kann. Der BETREIBER übernimmt keine Haftung für Beeinträchtigung der Dienste infolge einer Beschädigung des Endgeräts inklusive Zubehör aus Gründen, welche im Einflussbereich des Kunden gelegen sind.

7.4 Die Installation und Demontage von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst, mit Ausnahme der Installation des Modems, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden wird der BETREIBER selbst oder durch beauftragte Dritte die Installation und/oder

Wartung von Hard- und Software zu dem im jeweils aktuellen Tarifblatt angebotenen Konditionen übernehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der BETREIBER nicht verpflichtet ist, dass die von ihm gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System, welchen nicht den von der breiten Masse genutzten Standardkomponenten entspricht, ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Im Besonderen übernimmt der BETREIBER keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden des BETREIBERS zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt der BETREIBER keine Verantwortung dafür, dass von ihm gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet und läuft (sofern nicht ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes vorliegt).

7.5 Der Kunde bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. Der BETREIBER vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. Der BETREIBER übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde hat hinsichtlich derartiger Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen zu beachten.

## § 8. NUTZUNG DER NETZDIENSTE

### 8.1 VERPFLICHTUNGEN DES BETREIBERS

8.1.1 Der BETREIBER wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es normalerweise bei der Bereitstellung von Netzdiensten zu kurzfristigen Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen kommen kann, die nicht im Einflussbereich vom BETREIBER liegen. Insbesondere kann es aus technischen Gründen vorkommen, dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen kurzfristig nicht hergestellt oder aufrechterhalten werden können oder das einzelne E-Mails nicht ankommen oder zudem Fehlermeldungen verschickt werden, beispielsweise infolge einer Netzüberlastung im Ausland, defekte Empfangsgeräte beim Empfänger oder dass gespeicherte Daten etwa durch Nichtabholung des Kunden verloren gehen. Der BETREIBER behält sich derartige vorübergehende Unterbrechungen und vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen des Betreibers unabhängig sind.

8.1.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Dienste Erbringung kommen. Der BETREIBER haftet für Schäden von derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht vom BETREIBER vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. 8.1.3 Kurzfristige Unterbrechungen oder Störungen der Leistungen im Ausmaß bis zu maximal einem Tag pro Monat, die auf geplante und vom BETREIBER vorab angekündigte Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Netz des BETREIBERS zurückzuführen sind, gelten nicht als Verletzung von vertraglichen Pflichten. Wenn der BETREIBER die vertraglich festgelegte Leistungsqualität nach den für das Produkt des Kunden geltenden Leistungsbeschreibungen länger als einen vollen Kalendertag nicht erbringt, dann wird dem Kunden vom BETREIBER für die Dauer der Nichterbringung das anteilige Grundentgelt für die von der Unterbrechung betroffenen Leistungen rückerstattet. Im Fall einer kontinuierlichen und/oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung von der vereinbarten Geschwindigkeit stehen dem Kunden folgende Behelfe für eine Sachmängelhaftung zur Verfügung: Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung. Über das Bestehen, die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung der Sachmängelhaftung informiert der BETREIBER den Kunden gerne im Anfallsfall. Der Kunde hat auch die Möglichkeit sich an die Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) (Punkt 41 der AGB) oder ein Gericht zu wenden. 8.1.4 Der BETREIBER stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienste nur vom BETREIBER zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder von der Behörde nicht autorisierte Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Vom BETREIBER dem Kunden zur Verfügung gestellte Anlagen, Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden.

8.1.5 Der BETREIBER übernimmt keine wie immer gestaltete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, oder werden sollen. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; wenn der Datenverlust vom BETREIBER nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8.1.6 Weiters haftet der BETREIBER nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstleister, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesem über einen Link von der Homepage des BETREIBERS oder über eine Information durch den BETREIBER erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Der BETREIBER übernimmt dafür keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der BETREIBER nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

8.1.7 Bei sicherheitsrelevanten Zusatzdienste (z.B. Firewall etc.), die vom BETREIBER zur Verfügung gestellt wurden, geht der BETREIBER prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Sinne des aktuellen Stands der Technik vor. Der BETREIBER weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Zusatzservice aus technischen Gründen nicht bestehen kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beispielsweise Schäden entstehen können, wenn neu auftretende Viren, Trojaner oder dergleichen, bei Nichtinanspruchnahme von Updates durch den Kunden, bei Vornahme ungeeigneter Sicherheitseinstellungen durch den Kunden, durch Anwendungsfehler des Kunden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der netfinity OG (Stand 09/2020)



oder im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfigurationen ohne Einverständnis des BETREIBERS.

8.1.8 Der BETREIBER ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen und Services an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

8.1.9 Der BETREIBER misst zur Vermeidung von Kapazitätsaus- und/oder Überlastungen und zwecks nachhaltiger Qualitätssicherung regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben, wodurch in Einzelfällen temporäre Verminderung der Dienstqualität nicht ausgeschlossen werden können. Der Kunde kann für Detailinformationen die BETREIBER Hotline anrufen.

8.1.10 Der BETREIBER stellt sicher, dass die Sicherheit und die Makellosigkeit der Einrichtungen des BETREIBERS dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des der Einrichtungen des BETREIBERS wird dieser, je nach Schwere, die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

## 8.2 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

8.2.1 Der Kunde legt dem BETREIBER alle, für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben vor. Dies wäre ein gültiger Lichtbildausweis (z.B. Führerschein), sowie für den Nachweis einer Bankverbindung die Kundenkarte des kontoführenden Bankinstitutes

8.2.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen missbräuchlich zu verwenden oder in einer Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung oder Schädigung Dritter führt oder für den BETREIBER oder andere Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Insbesondere verboten sind demnach Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail), die Speicherung oder Zugänglichmachung von Viren oder sonstigen schädlichen Programmen, das rechtswidrige zur Verfügung stellen von Inhalten, an denen Dritte Urheberrechte innehaben, betriebschädliche Aktionen, die die Leistung oder die Sicherheit von Servern beeinträchtigen können, die Verwendung unsicherer Online-Skripte oder jede Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur auch nur potentiellen Schädigung anderer (Internet-) Teilnehmer. Jedenfalls missbräuchlich ist auch jede in § 78 TKG aufgezählte Verwendung.

8.2.3 Der Kunde schuldet und haftet für das Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen für alle vertragsgegenständlichen Leistungen, die über seine Anschlüsse erbracht werden, unabhängig davon, ob die Leistungen mit oder gegen seinen Willen in Anspruch genommen wurden. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

8.2.4 Der Kunde hat dem BETREIBER Änderungen seines Namens, seiner Firma oder Firmenbuchnummer, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail Adresse, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der Kunde dem BETREIBER über die Änderung der Anschrift nicht informiert und der BETREIBER die aktuelle Anschrift des Kunden nicht bekannt ist, dann gelten Mitteilungen in der Form von Briefsendungen auch dann als dem Kunden zugegangen, wenn der BETREIBER die Mitteilung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat.

8.2.5 Der Kunde hat dem BETREIBER über Verschlechterungen seiner Zahlungsfähigkeit zu informieren und insbesondere die Eröffnung eines Ausgleichs, Konkurses oder sonstigen Schuldenregulierungsverfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Verfahrens anzuzeigen.

8.2.6 Der Kunde ist berechtigt, den Anschluss an der gemeldeten Anschlussadresse auch anderen im selben Haushalt wohnenden Personen zugänglich zu machen. Der Kunde ist in jedem Fall für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen, verantwortlich und wird der BETREIBER für sämtliche entstandenen Schäden schad- und klaglos halten. Jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe an Dritte außerhalb der Vertragsadresse darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des BETREIBERS erfolgen.

8.2.7 Der Kunde stellt den allenfalls für die Erbringung der Dienste erforderlichen Stromanschluss sowie notwendige Hilfs- und Schutzeinrichtungen wie Potentialausgleich und Erdung kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

8.2.8 Der Kunde verpflichtet sich, den BETREIBER hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhafte Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen den BETREIBER und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter des BETREIBERS wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlenden Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.

8.2.9 Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich dem BETREIBER anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen, nachdem der BETREIBER vom Tod des Kunden in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden.

8.2.10 Eine allfällige Vergütung von Verträgen auf Grundlage dieser AGB trägt der Kunde.

## § 9. SPERRE

9.1 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der Paragraphen 8.2.2 verstoßen, ist der BETREIBER berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Diensten nach vorheriger Verständigung kurzfristig einzustellen. Bei Gefahr im Verzug ist der BETREIBER berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu trennen.

9.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte störende bzw. nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) BGBl I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen benutzt, kann der BETREIBER den Kunden auffordern, die entsprechende Telekommunikationsende-

einrichtung umgehend vom Netzanschlusspunkt zu entfernen. Der BETREIBER ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes, Dienstes oder Gefährdung v. Personen) berechtigt, den Anschluss zu trennen.

9.3 Der Kunde ist zum Ersatz des BETREIBERS daraus entstehenden Aufwands, insbesondere der Kosten, der Erkennung und der Verfolgung, verpflichtet. Der Kunde wird den BETREIBER gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

9.4 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug und kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei (2) Wochen weiterhin nicht nach, kann der BETREIBER die Dienste auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 70 TKG 2003 sperren. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, genauso kann der BETREIBER einen nachweislich höheren Schaden geltend machen. Für die Dauer der Sperre bleibt der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt. Der Anspruch auf Schadensersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf alle Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

9.5 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens an einem Arbeitstag nachdem der vollständig bezahlte Betrag (inklusive der jeweiligen Kosten für Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligen Tarifblatt) auf dem Konto des BETREIBERS eingegangen ist und die Gründe für die Sperre weggefallen sind.

## § 10. HAFTUNG

10.1 Gegenüber Unternehmern haftet der BETREIBER für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen.

10.2 Verbrauchern im Sinne des KSchG gegenüber haftet der BETREIBER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für folgende Schäden oder Nachteile - ausgenommen Personenschäden, für die unbeschränkt gehaftet wird, - haftet der BETREIBER jedoch nur, wenn der Schaden oder Nachteil des BETREIBERS oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurde:

- Schäden oder Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit einer vom Kunden gewünschten technischen Unterstützung durch den BETREIBER Helpdesk-Team entstehen;

- Schäden oder Nachteile, die dem Kunden durch Fernwartung, die auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden durch den BETREIBER beim Kunden vorgenommen wurde, entstehen;

- Veränderung oder Verlust von beim Kunden gespeicherten Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen. Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Schaden auf eine auffallende Sorglosigkeit des BETREIBERS zurückzuführen ist.

10.3 Der BETREIBER übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.

10.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist jeder Ersatz für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen.

10.5 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Leistungen des BETREIBERS kommen. Für diese Fälle ist eine Haftung des BETREIBERS ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden des BETREIBERS vorliegt und die Einschränkungen oder Unterbrechungen von dem BETREIBER so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich behoben werden. Der BETREIBER haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über das Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden.

10.6 Der BETREIBER haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB's oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat. Die einschlägigen Haftungsausschlussbestimmungen des E-Commerce Gesetzes sind anwendbar.

## § 11. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

11.1 Eine Speicherung von Stammdaten und sonstigen kundenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit es für die Begründung, Änderung, Abwicklung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Überlassung dieser Daten an Dritte erfolgt nur gegenüber Dienstleistern, die die Daten zwecks Vertragsabwicklung im Auftrag des BETREIBERS verarbeiten. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur gegenüber Zulieferern zwecks Vertragsabwicklung im Rahmen von Vertragsverhältnissen, die vom Kunden explizit autorisiert wurden. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten gelöscht, sofern nicht eine längere Aufbewahrungszeit zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Bearbeitung von Beschwerden, Entgeltverrechnung erforderlich ist.

11.2 Stammdaten sind: Name, akademischer Grad, Firma, Anschrift, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation, Angaben zu Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität (§ 92 Abs. 3 Z 3 TKG).

11.3 Sonstige kundenbezogenen Daten sind: Geburtsdatum, Bankverbindung, Ausweisdaten, Beruf, Nachweis Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis, papierbasierter oder elektronischer Schriftverkehr, Trouble tickets.

11.4 Verkehrsdaten sind: Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG).

11.5 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verkehrsdaten erfolgt nur zum Zweck der Besorgung von Kommunikationsdiensten (§ 96 TKG) und in

dem dort vorgeschriebenen Umfang. Alle Verkehrsdaten werden umgehend nach Beendigung der Verbindung gelöscht oder anonymisiert sofern nicht eine längere Aufbewahrungszeit zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Sind Verkehrsdaten für den Bezahlvorgang erforderlich, so werden sie mit Beendigung des Bezahlvorganges gelöscht oder anonymisiert. Wird jedoch ein Einspruch gegen die Rechnung erhoben, werden die Daten bis zum Ablauf der Frist für die Anfechtung der Rechnung bzw. bei Einleitung eines Verfahrens über die Entgelthöhe bis zur endgültigen Entscheidung nicht gelöscht. Bei Nichtbezahlung der Rechnung werden die Daten bis zum Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Zahlungsanspruches nicht gelöscht. Ferner werden Bestands- und Verkehrsdaten für Auskünfte an Notruforganisationen und andere befugte Einrichtungen verwendet, wenn der BETREIBER gesetzlich dazu verpflichtet ist.

11.6 Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Ist aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich, löscht der BETREIBER die Daten umgehend nach Wegfall der Gründe. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Merkmal des Dienstes, löscht der BETREIBER die Daten nach Erbringung des Dienstes (§ 101 TKG).

11.7 Der BETREIBER ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und dafür auch dessen Firmenlogo zu verwenden. Der Kunde kann der Nennung und Verwendung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

11.8 Der BETREIBER weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist bekannt, dass auch andere Teilnehmer am Internet unter Umständen technisch in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren oder abzuhören.

11.9 Der BETREIBER setzt technische, organisatorische und betriebliche Sicherheitsmaßnahmen ein, um jederzeit die Sicherheit von Bestands- und Verkehrsdaten zu gewährleisten und diese vor zufälliger oder vorsätzlicher Manipulation, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu schützen. Die verbindlichen Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen werden entsprechend dem Stand der Technik fortlaufend verbessert, angepasst und auf ihre Einhaltung überprüft. Trotz aller Bemühungen um ein Höchstmaß an Datensicherheit kann der BETREIBER keine Haftung für rechtswidrige Eingriffe Dritter übernehmen. Soweit der BETREIBER nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheimzuhalten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Der BETREIBER empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines geeigneten „Firewall-Systems“.

## § 12. FREISCHALTUNGSFRIST

Die Freischaltung des Kunden zu den Internetprodukten erfolgt durch den BETREIBER nach Möglichkeit innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Bestellung des Vertragspartners.

## § 13. SICHERHEIT

Der BETREIBER stellt sicher, dass die Sicherheit und die Makellosigkeit des Funknetzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Zuverlässigkeit des Funknetzes, wird der BETREIBER nach die Regulierungsbehörde unverzüglich informieren.

## § 15. KUNDMACHUNG DER AGB UND VERTRAGSÄNDERUNG

16.1 Der BETREIBER behält sich Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik vor. Die aktuelle Fassung der AGB und die für die Leistungen des BETREIBERS maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden durch Abrufbarkeit über die Homepage des BETREIBERS ([www.netfinity.at](http://www.netfinity.at)) kundgemacht. Die AGB samt Tarifblatt sind integrierender Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden.

16.2 Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens 2 Monate nach Kundmachung in geeigneter Weise gemäß Punkt 16.1 wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen bereits ab Kundmachung der Änderungen angewendet werden. Der BETREIBER informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens und ei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser Änderungen in schriftlicher Form und weist dabei auch auf das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht hin.

## § 14. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefällen, insbesondere

- betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber, insbesondere mit dem Betreiber des Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, oder
- über eine behauptete Verletzung des Telekommunikationsgesetzes 2003, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder Bescheides, der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle)) vorlegen. Der BETREIBER ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

## § 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

15.2 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen der BETREIBER erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Adresse

15.3 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz des BETREIBERS (Neuhofen an der Krems) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.